



Konzessionsvertrag

zwischen

Gemeinde Ingenbohl, nachstehend "Gemeinde" genannt,
vertreten durch Gemeindepräsident Urs Koller und Gemeindegeschreiber Aldo Moschetti,
Parkstr. 1, 6440 Brunnen

und

Elektrizitätswerk Schwyz, nachstehend "EWS" genannt,
vertreten durch Dr. Thomas von Weissenfluh, Präsident des Verwaltungsrates, und
Guido Henseler, Vorsitzender der Geschäftsleitung, Strehlgasse 11, 6430 Schwyz

Art. 1

Zweck und Gegenstand des Vertrages

- 1) Alle Gemeinden im Verteilgebiet des EWS werden gleich behandelt. In diesem Sinne orientiert das EWS die Gemeinde über wichtige geschäfts- oder versorgungspolitische Entscheidungen, welche Zweck und Gegenstand dieses Vertrages betreffen.
- 2) Die Gemeinde erteilt dem EWS das ausschliessliche Recht, das der Verfügungsgewalt der Gemeinde unterstehende, im Gemeindegebiet gelegene Grundeigentum für die Erstellung und den Betrieb ober- und unterirdischer elektrischer Stark- und Schwachstromanlagen zur Verteilung und Abgabe elektrischer Energie samt Zubehör (Kabelschächte, Verteilkabinen, Steuerungs- und Datenübertragungsanlagen usw.), nachfolgend Verteilanlagen genannt, zu benützen. Die Gemeinde wird demnach keiner anderen privaten oder öffentlichen Unternehmung ein gleiches Recht erteilen.
- 3) Die Gemeinde verpflichtet sich ferner, selbst keine Anlagen und Einrichtungen zur Verteilung elektrischer Energie an Dritte zu erstellen. Nötigenfalls verwehrt die Gemeinde im Einvernehmen mit dem EWS Dritten die Benützung ihres Grundeigentums mit allen ihr zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln. Die daraus entstehenden Kosten übernimmt das EWS; schon bestehende elektrische Anlagen Dritter und private Anlagen zum eigenen Gebrauch sind in ihrem gegenwärtigen Bestand geduldet.

- 4) Das EWS übernimmt die Verpflichtung, im Gemeindegebiet die elektrischen Verteilanlagen zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben und damit netztechnisch sicherzustellen, dass in der Gemeinde elektrische Energie in genügender Quantität und Qualität entsprechend dem Stand der Technik durchgeleitet werden kann. Dem EWS bleibt die Entscheidung betreffend Bau und Betrieb allfälliger Anschlüsse von Energieverbrauchern vorbehalten, die keine Kostendeckung oder unzulässige Netzbeeinflussungen voraussehen lassen.
- 5) Die Verteilanlagen bleiben auch nach Ablauf des Vertrages Eigentum des EWS.
- 6) Das EWS ist im Weiteren verpflichtet, alle an das Verteilnetz angeschlossenen Endkunden mit Strom zu beliefern. Bei sich abzeichnenden Problemen bei der Beschaffung bzw. Abgabe von elektrischer Energie in genügender Menge oder in ausreichender Qualität oder bei anderen, nicht vom EWS zu vertretenden Gründen ist das EWS berechtigt, Massnahmen zu ergreifen, die im Interesse der Aufrechterhaltung einer ausreichenden, sicheren und wirtschaftlichen Versorgung mit elektrischer Energie als notwendig erscheinen.
- 7) Gemeinde und EWS orientieren sich gegenseitig im Voraus über alle relevanten Massnahmen, Änderungen und Planungen jeglicher Art (wie Zonen-, Erschliessungs-, Gestaltungs- und Landumlegungsplanungen usw.). Sie geben sich auch gegenseitig Einsicht in die Werkleitungskataster und erstellen auf Verlangen kostenlos Auszüge. Die Gemeinde gibt dem EWS auf Anfrage zur Pflege des Kundenstammes Mutationen aus der Einwohnerkontrolle (Adress- und Namensänderungen) bekannt. Die Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

Art. 2

Bau und Unterhalt der Verteilanlagen

- 1) Das EWS erstellt, unterhält und betreibt die Verteilanlagen auf eigene Kosten. Dagegen gewährt die Gemeinde dem EWS auf die Dauer des Vertrages das Durchleitungsrecht für die Verteilanlagen samt Zubehör auf öffentlichem Grund und Boden. Bei der Erstellung der Verteilanlagen ist auf die Natur und die Umgebung gebührend Rücksicht zu nehmen. Betreffend finanzielle Leistungen vgl. Art. 7.
- 2) Vorgängig einer Arbeitsausführung setzt sich das EWS mit der Gemeindebehörde in Verbindung. Auf allfällige Wünsche der Gemeindebehörde ist Rücksicht zu nehmen.
- 3) Beim Erwerb der Durchleitungsrechte auf Privateigentum ist die Gemeinde dem EWS nach Möglichkeit behilflich.

Art. 3

Dezentral erzeugte Elektrizität

Das EWS ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Abnahme und Vergütung von dezentral erzeugter Elektrizität verpflichtet.

Art. 4**Ausführung von Hausinstallationen**

Bei der Erstellung von Hausinstallationen sind die gesetzlichen Bestimmungen und die jeweils gültigen Werkvorschriften des EWS anzuwenden. Die Werkvorschriften liegen beim EWS für jedermann zur Einsicht auf.

Art. 5**Rechtsverhältnis zum Kunden**

- 1) Das Rechtsverhältnis zwischen dem EWS und seinen Kunden richtet sich nach Massgabe der vom EWS aufgestellten jeweils gültigen "Allgemeinen Lieferbedingungen" und der "Richtlinien für die Erhebung von Kostenbeiträgen beim Anschluss an das Verteilnetz des EWS". Diese Dokumente sind in je zwei Exemplaren auf der Gemeindekanzlei zu deponieren.
- 2) Für spezielle Fälle behält sich das EWS besondere Vereinbarungen vor, so insbesondere bei Grossverbrauchern oder bei Kunden mit ausserordentlichen Lieferanforderungen usw.
- 3) Bei Streitigkeiten zwischen einem Kunden und dem EWS ist der ordentliche Zivilprozessweg zu beschreiten.

Art. 6**Öffentliche Beleuchtung**

- 1) Die Installationen für die öffentliche Beleuchtung sind Eigentum der Gemeinde und werden auf deren Kosten grundsätzlich vom EWS erstellt, unterhalten und entsorgt. Das EWS gestattet, bei der Erstellung der öffentlichen Beleuchtung seine oberirdischen Verteilanlagen unentgeltlich und Kabelgräben gegen einen anteilmässigen Beitrag mitzubenutzen, soweit dies der Betrieb erlaubt. Beim Ersatz von oberirdischen Verteilanlagen durch Kabel beteiligt sich die Gemeinde an den Kosten anteilmässig.
- 2) Das EWS verpflichtet sich, die Erstellung, allfällige Erweiterungen und Reparaturen der öffentlichen Beleuchtung zu Selbstkosten (Materialkosten, Löhne, Gemeinkostenanteil) auszuführen.
- 3) Das EWS orientiert die Gemeinde periodisch über den Zustand der öffentlichen Beleuchtung und den allfällig notwendigen Unterhalt. Die Gemeinde erteilt dem EWS nach Bedarf Aufträge für die Ausführung von Unterhaltsarbeiten. Das EWS hat diese Unterhaltsarbeiten zu Selbstkosten auszuführen.
- 4) In begründeten Fällen können Arbeiten auch an qualifizierte Dritte übergeben werden. Aus Gründen der Sicherheit und der Werterhaltung hat dies immer in Absprache mit dem EWS zu erfolgen.

5) Ansprechpartner für alle Belange der öffentlichen Beleuchtung sind auch bei Privatstrassen ausschliesslich die Gemeinde und das EWS. Die Weiterverrechnung der Kosten für die öffentliche Beleuchtung von Privatstrassen an die interessierten Anstösser bleibt der Gemeinde vorbehalten.

6) Bezüglich Energiepreis und Lampenersatz für die öffentliche Beleuchtung wird auf Art. 7 Abs. 1 Bst. c verwiesen.

Art. 7

Finanzielle Leistungen des EWS

1) Für die Erteilung der Konzession gemäss Art. 1 dieses Vertrages verpflichtet sich das EWS zu folgenden Leistungen:

a) Konzessionsgebühren

Das EWS entrichtet auf den in der Gemeinde zu den jeweils gültigen Preisen erzielten Stromeinnahmen folgende Konzessionsgebühren:

- 6 % auf der Energieabgabe an die Kunden mit einem Jahresverbrauch bis 0,3 Mio. kWh im Jahr
- 4 % auf der Energieabgabe an die Kunden mit einem Jahresverbrauch > 0,3 bis 10 Mio. kWh im Jahr
- 3 % auf der Energieabgabe an die Kunden mit einem Jahresverbrauch > 10 Mio. kWh im Jahr

Die Einnahmen aus den Energieabgaben nach Bst. b) und c) sowie der Erlös aus der Energieabgabe für Spezialzwecke mit besonders günstigen, aussertariflichen Preisen werden nicht in die Berechnung der Konzessionsgebühr einbezogen.

Die Konzessionsgebühr ist jeweils zahlbar auf Ende jedes Vertragsjahres.

b) Rabatte

Auf den Energieabgaben für Gemeindezwecke (Kirche, Pfarreiheim, Schulhaus, Gemeindehaus, Gemeindesaal, Gemeindezentrum, Mehrzweckhalle, Werkhof, Sport- und Freizeitanlagen, Zivilschutzanlage, Bürger-, Pflege- und Altersheime der Gemeinde [ohne Alterswohnungen], Feuerwehrlokale, Pumpwerke der Gemeindewasserversorgung und private Pumpwerke, soweit sie der allgemeinen Wasserversorgung der Gemeinde dienen, Pumpwerke für Entwässerungen, die in der Gemeinde liegenden und ihr ganz oder teilweise dienenden Abwasserreinigungsanlagen, Deponien usw.) wird auf den jeweiligen Preisen ein Rabatt von 33 % gewährt, sofern die Anlage durch die Gemeinde oder einen Gemeindeverband finanziert und betrieben wird und der Öffentlichkeit dient. Diese Bestimmung ist sinngemäss anwendbar auf öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich getragene Anlagen, bei welchen die Gemeinde das Defizit vollständig trägt. Vom Rabatt ausgeschlossen sind in jedem Fall Restaurationsbetriebe, Kehrrichtverbrennungsanlagen und provisorische Anschlüsse (z. B. Baustellen).

Von diesem Rabatt ebenfalls ausgenommen ist die für Wärmeanwendungen zu Sondertarifen abgegebene Energie.

c) Öffentliche Beleuchtung

Für die öffentliche Beleuchtung werden Pauschalpreise eingeräumt, in welchen der Stromverbrauch sowie Lampen- und Sicherungsersatz durch normale Abnutzung enthalten sind.

Das EWS behält sich vor, im Falle einer Änderung seiner allgemeinen Strompreise, bei Änderung der Preise für Lampen und Sicherungen oder der Personalkosten die Pauschalen für die öffentliche Beleuchtung den neuen Verhältnissen anzupassen.

²⁾ Sollte während der Dauer dieses Konzessionsvertrages eine Netznutzung durch Dritte bzw. eine Strommarktöffnung erfolgen, welche sich auf die bevorstehende Berechnung der finanziellen Leistungen des EWS an die Gemeinde auswirkt (z. B. die Einführung von Netznutzungsentschädigungen), sind die finanziellen Leistungen des EWS an die Gemeinde auf eine den dazumaligen Erfordernissen entsprechende Basis zu stellen. Anzustreben ist dabei die Gleichwertigkeit der finanziellen Leistungen.

Art. 8

Preisgestaltung

¹⁾ Das EWS ist berechtigt, sämtliche im Rahmen dieser Konzessionen erbrachten Leistungen (wie Energielieferung, Netznutzung, Netzanschluss usw.) dem jeweiligen Bezüger in Rechnung zu stellen. Die Preisgestaltung erfolgt nach den nachfolgenden Grundsätzen.

²⁾ Das EWS ist berechtigt, bei neuen Netzanschlüssen sowie bei Verstärkung, Erweiterung, Änderung oder Ersatz von bestehenden Netzanschlüssen von den Grundeigentümern bzw. von den Baurechtsberechtigten folgende einmalige Anschlussbeiträge zu erheben:

- a) Netzkostenbeiträge zur Deckung eines angemessenen Teils der Groberschliessungskosten und zur Deckung des überwiegenden Teils der Feinerschliessungskosten. Diese Beiträge werden pauschaliert auf der Basis der bezugsberechtigten Leistung erhoben.
- b) Netzanschlussbeiträge zur Deckung sämtlicher für den Netzanschluss eines Grundstückes erforderlichen Aufwendungen, die nicht anteilmässig durch die Netzkostenbeiträge abgedeckt werden. Diese Beiträge umfassen Aufwendungen für Projektierung, Lieferung, Montage, Dokumentation und Administration.

³⁾ Das EWS ist berechtigt, den Energiebezügern die Netznutzung und die Energielieferung entsprechend deren Verbrauch in Rechnung zu stellen.

⁴⁾ Die Preise gemäss den Abs. 2 und 3 bemessen sich nach unternehmerischen und marktwirtschaftlichen Grundsätzen, wobei insbesondere zu berücksichtigen ist:

- a) die Deckung der Kosten für die Gewinnung bzw. den Einkauf der Energie;
- b) die Deckung der Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Verteilanlagen sowie der Kosten aus der vorliegenden Konzession;
- c) die Verzinsung und Abschreibung der Investitionen;
- d) die Erzielung eines angemessenen Gewinns und
- e) die Bildung angemessener freier und gesetzlicher Reserven.

5) Das EWS verpflichtet sich, die einzelnen Kundengruppen in den EWS-Versorgungsgemeinden gleich zu behandeln.

6) Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundes oder des Kantons Schwyz.

Art. 9

Arbeitsvergebung

Das EWS ist bereit, bei Vergabung von Bauarbeiten und Lieferungen in der Gemeinde, soweit geeignete Firmen in Frage kommen, zu Konkurrenzpreisen das einheimische Gewerbe bestmöglich zu berücksichtigen.

Art. 10

Rechtsnachfolger

Das EWS ist berechtigt, den Vertrag mit allen Rechten und Pflichten und ohne Benachteiligung der Gemeinde und der Kunden auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der Übertrag kann nur erfolgen, wenn der Rechtsnachfolger der Gemeinde die Gewähr bietet, die vertraglichen Bedingungen erfüllen zu können.

Art. 11

Streitigkeiten

Alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten zwischen den Parteien, die nicht gütlich beigelegt werden können, werden ausschliesslich durch ein Schiedsgericht erledigt, in das jede Partei einen Vertreter wählt und der Präsident des Kantonsgerichtes des Kantons Schwyz den Obmann. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des interkantonalen Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969.

Art. 12

Dauer des Vertrages

1) Dieser Vertrag, welcher denjenigen vom 18. November 1970 ersetzt, tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft und dauert ab diesem Datum bis zum 31. Dezember 2026 (zwanzig Jahre).

2) Wird der Vertrag nicht zwei Jahre vor Ablauf gekündigt, so bleibt er mit der gleichen Kündigungsfrist jeweils für weitere zwei Jahre in Kraft.

Art. 13**Ausfertigung des Vertrages**

Dieser Vertrag wird zuhanden der beiden Parteien in vier gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet.

Schwyz, 26. März 2007

Brunnen, 26. März 2007

Elektrizitätswerk Schwyz
6430 Schwyz

Gemeinderat Ingenbohl
6440 Brunnen

Präsident des Verwaltungsrats:



Dr. Thomas von Weissenfluh

Der Gemeindepräsident:



Urs Koller

Vorsitzender der Geschäftsleitung:



Guido Henseler

Der Gemeindegeschreiber:



Aldo Moschetti

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 11. März 2007

Vom Regierungsrat genehmigt: 11. April 2007